

## Argumentarium: NEIN zur extremen Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

### Was will die Initiative

Schweizer Firmen sollen über eine Sorgfaltsprüfung künftig zu jeder Zeit sicherstellen, dass es bei keinem ihrer Geschäftspartner weltweit zu einem Verstoß gegen die internationalen Menschenrechte und Umweltstandards kommt. Das müssen sie auch beweisen können. Gelingt ihnen dieser Beweis nicht, dann haften sie für den Schaden aufgrund einer Verletzung von Menschenrechten oder Umweltstandards, auch wenn dieser durch ein Drittunternehmen verursacht wurde, welches für das Schweizer Unternehmen oder seine Tochtergesellschaften im Ausland Leistungen erbracht hat. Bei vermeintlichen Verstößen von Unternehmen im Ausland können künftig Schweizer Gerichte angerufen werden. Falls die Kläger die Gerichtskosten und die Anwaltskosten nicht aus eigener Kraft zu finanzieren vermögen, haben auch ausländische Kläger Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege in der Schweiz.

### Ausgewogen handeln statt Schweizer Wirtschaft gefährden: Nein zur extremen Initiative, Ja zum international abgestimmten Gegenvorschlag

Bundes-, National- und Ständerat lehnen die extreme Initiative entschieden ab. Diese schießt über das Ziel hinaus. Das Parlament hat aber einen indirekten Gegenvorschlag beschlossen, der automatisch in Kraft tritt, wenn die Volksinitiative abgelehnt wird. Dieser ist international abgestimmt und entspricht dem Ansatz von mit der Schweiz vergleichbaren Staaten wie den UK, der EU, Australien und den USA.

Die Initiative will	SwissHoldings sagt dazu:
dass Schweizer Unternehmen Menschenrechte und internationale Umweltstandards einhalten	<b>Einverstanden! Und soweit tatsächlich eine Selbstverständlichkeit.</b> Schon heute setzen Schweizer Unternehmen alles daran, Menschenrechte und Umweltstandards einzuhalten. Die Initiative fordert diesbezüglich nichts Neues.
dass Schweizer Unternehmen, die dies nicht tun, bestraft werden. Zudem verlangt die Initiative eine weltweit beispiellose automatische Haftung ohne Eigenverschulden für CH-Firmen bezüglich des Verhaltens von eigenständigen Lieferanten.	<b>Einverstanden – aber nicht auf diesem Weg.</b> Schon heute haften Schweizer Firmen für Fehlverhalten im In- und Ausland. Auch macht man sich haftbar wenn man zulässt, dass Menschen geschädigt und die Umwelt verschmutzt wird. Aber – wie überall üblich – müssen die Kläger laut geltendem Recht den Beweis des Verschuldens der angeklagten Firma erbringen, die Unternehmen müssen nicht für Dritte geradestehen, und die Anklage erfolgt nach dem ansässigen Recht.
verlangt von CH-Unternehmen eine lückenlose Überwachung all ihrer Lieferanten und Geschäftspartner im In- und Ausland – also auch für Dritte, auf welche die Firmen keine Hoheitsrechte und direkten Durchsetzungsinstrumente haben.	<b>Es ist Aufgabe der Staaten sicherzustellen, dass Menschen- und Umweltrechte auf ihrem Hoheitsgebiet und damit auch von ansässigen Firmen eingehalten werden.</b> Die Unternehmen haben aus der Schweiz heraus bei ihren Geschäftspartnern keine Hoheitsrechte und Durchsetzungsinstrumente. Sie können die Einhaltung von internationalen Standards, Normen und Best Practices (UNO, OECD etc.) nur einverlangen, was sie auch tun. CH-Unternehmen arbeiten aktiv auf Basis dieser Richtlinien mit ihren Lieferanten auf eine hohe Einhaltung von Standards zum Schutz von Mensch und Umwelt hin.
dass Schweizer Gerichte nach Schweizer Recht über alles urteilen, was in der Welt passiert	<b>Dies ist nicht nur anmassend, es widerspricht auch jeglicher Vorstellung von nationalstaatlicher Souveränität.</b> Die Schweizer teilen mit dieser Initiative der ganzen Welt mit, was sie von den Rechtssystemen anderer Länder halten – nämlich nichts. Noch hat jedes Land sein eigenes Recht, seine eigenen Gesetze und seine eigene Rechtsordnung. Gerade die Schweiz hat keinen Grund, sich über die Rechte anderer Staaten hinwegzusetzen.



## **Kernbotschaften**

### **Ausgewogen handeln statt Schweizer Wirtschaft gefährden: Ja zum Gegenvorschlag**

Die Initiative will Selbstverständliches, aber sie verlangt Unmögliches: Selbst anständige Unternehmen können ohne Beweise für Schaden haftbar erklärt werden, den Dritte verursacht haben. Dies ist ein Bruch mit unserem Rechtssystem und unserem Unschuldsempfinden. Der Gegenvorschlag teilt das Grundanliegen der Initiative – aber er verlangt von den Unternehmen das, was diese tatsächlich und verantwortungsvoll in den weltweiten Wertschöpfungsketten leisten können: Es ist ein Weg der Zusammenarbeit, die präventiv wirkt und nach Lösungen sucht – und nicht des Gegeneinanders. Dies ist besser für alle, in der Schweiz und in den ärmsten Ländern. Haftbar bleiben Unternehmen beim Gegenvorschlag aber weiterhin nur für ihr eigenes Handeln im In- und Ausland.

### **Haftung für ausländische Zulieferfirmen und die Beweislastumkehr setzen Schweizer Wirtschaft unkalkulierbaren Rechtsrisiken aus und machen sie erpressbar**

Unternehmen sollen nur für Handlungen haften müssen, die sie selbst tun oder anordnen. Kein Unternehmen kann Verantwortung für Handlungen von Drittunternehmen übernehmen. Hier geht die Initiative deutlich zu weit. Zudem macht die Beweislastumkehr Schweizer Firmen beliebig angreifbar: Kläger aus dem In- und Ausland können Schweizer Firmen ohne Beweise für ihr Verschulden jederzeit in einen Prozess verwickeln: Nach aussen werden die Kläger Arbeitnehmende oder die Zivilgesellschaft sein; dahinter können aber ebenso internationale Anwaltskanzleien und Konkurrenten stehen. Den Schweizer Firmen bleibt nichts, als sich freizukaufen.

### **Keine Kollektivstrafen für alle Schweizer Unternehmen, keine Einzelfallpolitik**

99,9% der Unternehmen nehmen ihre Verantwortung wahr. Sie schaffen Jobs, zahlen Steuern und tragen Schweizer Werte – wie das Lehrlingswesen – in die Welt hinaus. Die Initiative macht alle Schweizer Unternehmen – auch die Rechtschaffenen – auf Vorrat anklagbar. Es entspricht zwar der Ideologie vieler Befürworter der Initiative, dass Unternehmen per se „böse“ und „schuldig“ sind. Diese Ideologie jedoch in der Verfassung zu verankern, wäre unverantwortlich und widerspricht auch jedem aufgeklärtem Geist: Niemand ist per se schuldig. Und nicht zuletzt: Die Initianten könnten bereits nach heutiger Rechtsordnung einen Prozess anstrengen, wenn es ihnen mit den schwarzen Schafen ernst ist – ohne alle Schweizer Unternehmen in Mitleidenschaft zu ziehen.

### **Keine ungleichen Spiesse für Schweizer Unternehmen, welche im Ausland tätig sind**

Die Initiative will unser Rechtssystem auf den Kopf stellen und eine rechtsstaatlich fragwürdige Beweislastumkehr einführen, wie sie kein anderes Land kennt. Mit dieser Systemänderung sind Schweizer Unternehmen zusätzlich auch verantwortlich für das Handeln von rechtlich eigenständigen Lieferanten, während Firmen aus dem Ausland unkontrolliert Waren oder Dienstleistungen in die Schweiz exportieren dürfen. Die Sonderregulierung stellt die Schweiz ins Abseits. Schweizer Unternehmen sind doppelt betroffen: Einerseits werden sie im internationalen Wettbewerb benachteiligt und tragen ständig das Risiko erpresserischer Klagen. Andererseits schafft das Lieferkettengesetz neue bürokratische Auflagen und zwingt sie zur Überwachung von Kunden und Zulieferern – dies mit hohen Kosten und ohne Aussicht auf Erfolg vor Gericht.

### **Keine Schweizer Richter in fremden Ländern**

Die Initiative verlangt, dass Schweizer Richter über Vorgänge in anderen Ländern urteilen sollen. Damit wird die schweizerische Vorstellung der weltweiten Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz an Schweizer Gerichte delegiert. Kein anderes Land macht das, und auch wir wollen nicht, dass sich andere Staaten bei uns einmischen. Das verletzt die Unabhängigkeit und Souveränität aller Länder. Wir haben in der Schweiz selbst schon erlebt, wie es ist, wenn mächtigere Drittstaaten uns ihre Rechts- und Moralvorstellungen aufzwingen wollen. Und was passiert, wenn ein Schweizer Richterspruch im Ausland nicht akzeptiert wird? Fremde Richter sind nirgends gerne gesehen.

### **Keine hochriskanten Experimente in wirtschaftlich unsicheren Zeiten**

Die Schweizer Wirtschaft ist mehr denn je auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die Schweiz steckt mitten in der schwersten Rezession seit 1975. Eine rasche Rückkehr auf den bisherigen Wachstumspfad ist nicht realistisch. Um einen weiteren Einbruch der Wirtschaft zu verhindern und eine nachhaltige Erholung herbeizuführen, benötigen die Unternehmen in der Schweiz verlässliche Rahmenbedingungen und keine zusätzlichen und unkalkulierbaren Rechtsrisiken wie dies die Initiative zur Folge hätte.



## Faktencheck

### Behauptung 1: KMU sind von der Initiative nicht betroffen

**Falsch. Das ist unredlich.** Wir stimmen über die Initiative zur „Verantwortung von Unternehmen“ (Art. BV 101a) ab, nicht über die „Verantwortung von Konzernen“, wie die Initianten ihre Initiative betiteln. Zwar sieht der Initiativtext vor, dass bei der Umsetzung der Initiative auf die Bedürfnisse der KMU mit geringen Risiken Rücksicht genommen wird. Doch dürfte dies in der Praxis toter Buchstabe sein. Ein allfällig vereinfachtes Verfahren gilt nur für die Sorgfaltspflichten – die Haftungsbestimmung der Initiative ist für KMU in unverminderter Form anwendbar. Um sich vor einer solchen Haftung zu bewahren, müssen die KMUs künftig belegen, dass eine umfassende Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde – so gibt es eben im Endeffekt keine Erleichterungen für KMU.

### Behauptung 2: Die Initiative stellt keinen Alleingang der Schweiz dar, sondern nimmt direkt die internationalen Regulierungstrends auf

**Falsch. Das ist unredlich.** In keinem anderen Land weltweit muss ein Unternehmen automatisch für Schäden haften, den Dritte verursacht haben – wie dies die Initiative fordert. Und kein Unternehmen ist bereits haftbar, wenn es angeklagt wird – bis zum Beweis des Gegenteils. Frankreich hat zwar ein relativ weitgehendes Gesetz, das aber im Gegensatz zur Initiative nur für sehr wenige Unternehmen gilt (erst ab mind. 5'000 Mitarbeiter in Frankreich oder 10'000 Mitarbeiter weltweit). Frankreich hat sich zudem explizit gegen eine Umkehr der Beweislast entschieden, welche Kernbestandteil der UVI ist. In der EU und in Deutschland (Stichwort Lieferkettengesetz) laufen derzeit zwar Diskussionen über verbindlichere Regelungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte. Doch auch bei diesen Vorlagen dürfte sich das Instrument der Umkehr der Beweislast nicht durchsetzen. Zudem gehen Experten davon aus, dass das EU-Gesetz frühestens in fünf Jahren bereit steht – eine lange Zeitspanne und viele Unklarheiten.

### Behauptung 3: Der vom Parlament und Bundesrat verabschiedete Gegenvorschlag stellt eine Alibiübung dar und ist zahnlos

**Falsch. Das ist unredlich.** Der Gegenvorschlag teilt das Grundanliegen der Initiative – aber er verlangt von den Unternehmen das, was diese tatsächlich und verantwortungsvoll in den weltweiten Wertschöpfungsketten leisten können: Es ist ein Weg der Zusammenarbeit, die präventiv wirkt und nach Lösungen sucht – und nicht des Gegeneinanders. Dies ist besser für alle, in der Schweiz und in den ärmsten Ländern. Unternehmensberichte (Nachhaltigkeits-/CSR-Berichte) erzählen nicht einfach Geschichten. Sie halten fest, was das Unternehmen weltweit tut, wie es auf höhere Standards hinarbeitet, welche Risiken es sieht und wie es diesen begegnet. Der Gegenvorschlag ist international abgestimmt und entspricht dem Ansatz der mit der Schweiz vergleichbarer Staaten wie den UK, die EU, Australien und USA.

Bezüglich der Haftung hält der Gegenvorschlag aber am heutigen Rechtssystem fest, das Unternehmen bereits heute anklagbar macht: Schon heute haften Schweizer Firmen für Fehlverhalten im In- und Ausland. Aber – wie überall üblich – müssen die Kläger den Beweis des Verschuldens des Unternehmens erbringen; die Unternehmen müssen nicht für Dritte haften, und die Anklage erfolgt nach ansässigem Recht. Auch im Fall eines ausländischen Tochterunternehmens haftet ein CH-Unternehmen bereits heute.

### Behauptung 4: Die Initiative sieht keine Beweislastumkehr vor

**Falsch. Das ist unredlich.** Es ist zwar in der Tat so, dass auch bei Annahme der Initiative der Kläger für eine Anklage gewisse Haftungsbedingungen nachweisen muss (e.g. den Nachweis des Schadens, die Widerrechtlichkeit, der Kausalzusammenhang sowie das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis). Die Umkehr der Beweislast bezieht sich aber darauf, dass Kläger aus dem In- und Ausland das Unternehmen ohne Beweise für **sein Verschulden** einklagen kann. Auch die [Botschaft des Bundesrates](#) spricht hierbei von einer Umkehr der Beweislast. Die Initiative fordert, dass Unternehmen für den Schaden haften sollen, den von ihnen kontrollierte Unternehmen im Ausland «in Ausübung der geschäftlichen Verrichtung» verursachen. ABER: Damit das Schweizer Unternehmen dafür nicht haftbar gesprochen wird, muss es sein Nicht-Verschulden beweisen, d.h. nachweisen, dass es seine Sorgfaltsprüfungspflicht umfassend wahrgenommen hat. Darin liegt die Umkehr der Beweislast.



#### **Behauptung 5: Rechtschaffene Unternehmen haben nichts zu befürchten**

**Falsch. Das ist unredlich.** Die Initiative führt dazu, dass CH-Unternehmen – auch die rechtschaffenen – beliebig angreifbar werden, indem sie jederzeit unschuldig in einen Prozess verwickelt werden können. Nach aussen werden die Kläger Arbeitnehmende oder die Zivilgesellschaft sein; dahinter können aber ebenso internationale Anwaltskanzleien und Konkurrenten stehen. Sicher ist: Selbst wenn das Unternehmen belegen kann, dass es kein Verschulden trifft und zum Schluss auch vor Gericht Recht bekommt, würde es Schaden nehmen. Die Reputation wird sofort in Zweifel gezogen, den Entlastungsbeweis zu erbringen bedingt langwierige, teure Abklärungen – und wenn sich in länderübergreifenden Ermittlungen die absehbaren Schwierigkeiten ergeben, solche Beweise zu erbringen, hat das beklagte Unternehmen das Nachsehen.

#### **Behauptung 6: Schweizer Firmen, welche Kinderarbeit kennen und Trinkwasser vergiften, müssen heute dafür nicht haften**

**Falsch. Das ist unredlich.** Bereits heute haften Schweizer Firmen für Fehlverhalten im In- und Ausland. Die Unternehmen sind bei ihren Auslandaktivitäten stets der Rechtsordnung des Sitzstaates und der Gastländer unterstellt. Zudem besteht bereits heute eine Haftungsgrundlage der Muttergesellschaft für die Tochtergesellschaften weltweit. Die Initiative geht jedoch weit darüber hinaus und fordert, dass künftig die Unternehmen automatisch für Schaden haften, den Dritte verursacht haben.

#### **Behauptung 7: Der Gewinn von Schweizer Firmen wird auf Kosten von Mensch und Umwelt im Ausland erwirtschaftet**

**Falsch. Das ist unredlich.** Sicherlich gibt es Unternehmen, die sich falsch verhalten. Doch alle zukunftsfähigen Firmen wissen, dass sich eine solche Strategie langfristig rächt. Denn unzufriedene Mitarbeitende, Kunden oder Lieferanten sowie ein Akzeptanzproblem in der Gesellschaft wirken sich langfristig negativ auf die Erträge aus. Internationale Konzerne müssen sich viel stärker an Umwelt- und Sozialstandards halten, die in der jeweiligen globalen Lieferkette gelten als lokale Firmen, die nicht an solche Vereinbarungen gebunden sind. Es sind die Entwicklungsländer, die Privatinvestitionen gegenüber der klassischen Entwicklungszusammenarbeit bevorzugen, denn mit Investitionen kommt auch Know-how ins Land, das den Aufbau der eigenen Wirtschaft unterstützt. Wir dürfen Menschen in Entwicklungsländern nicht wie passive Almosenempfänger behandeln. Sie wollen als wirtschaftliche Akteure ernst genommen werden.

